Behörde für Inneres
- A 32 -

Hamburg, den 01. Juli 2002
(42839 2310

Fachanweisung

Absperrelemente

1/02

---

1. Begriffsbestimmung

   Der Begriff Absperrelemente umfasst alle baulichen Hilfsmittel, die eingesetzt werden, um vornehmlich Kraftfahrzeuge von Flächen im öffentlichen Straßenraum fernzuhalten, auf denen sie die Sicherheit gefährden, Schäden am Wegekörper oder Belag verursachen oder allgemein die gewünschte Ordnung stören würden. Solche Elemente können Sperrpfosten, -bügel, Gitter, Schranken, Betonelemente unterschiedlichster Form, Pflanzkübel, Natursteine wie z.B. Findlinge oder andere Komponenten sein, die häufig vereinfachend auch mit dem Begriff „Poller“ bezeichnet werden.

2. Rechtslage

   Absperrelemente können im öffentlichen Straßenraum aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, aber auch zum Schutz vor außerordentlichen Schäden an der Straße eingesetzt werden. Im ersten Fall sind die Straßenverkehrsbehörden (StVB) anordnungsbefugt (§ 45 Abs. 1 und 3 Straßenverkehrsordnung - StVO), im zweiten Fall die Straßenbaubehörden, deren Maßnahmen dann aber unter dem Vorbehalt anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde stehen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO). Die Art der Ausgestaltung nach § 45 Abs. 3 Satz 2 StVO ist im Hinblick auf die verkehrliche Auswirkung ebenfalls mit der StVB abzustimmen.

   Absperrelemente sind Verkehrseinrichtungen nach der StVO und daher grundsätzlich und in jedem Einzelfall durch die StVB förmlich anzuordnen bzw. beim Abbau auch durch die StVB wegzuordnen, die Straßenbaubehörde ist vor der endgültigen Entscheidung anzuhören (VwV-StVO I zu § 45 Abs. 1 - 1 e, Rn. 1).

   Bei der An- oder Wegordnung durch die Straßenbaubehörde hat die StVB förmlich zuzustimmen bzw. notfalls eine andere Anordnung zu treffen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO, VwV-StVO zu § 45 Abs. 2 Satz 1, Rn. 46 + 48).

3. Ziel/Auftrag

   Beim Einsatz von Absperrelementen hat sich im Laufe vieler Jahre aus den unterschiedlichsten Gründen eine Verwaltungspraxis entwickelt, die neben sinnvollen Maßnahmen offenkundig auch Übermaß hervorgebracht hat. Absperrelemente sollen deshalb nach dem Willen des Senats ab sofort nur noch sehr sparsam und auch nur noch in den Fällen aufgestellt bzw. belassen werden, in denen es aus Sicherheitsgründen oder zum Schutz von Wegeflächen dringend geboten erscheint.

Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden werden aufgefordert, den gesamten Bestand an Absperrelementen in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Beteiligung der Tiefbaudienststellen der Bezirksämter bzw. des Amtes für Strom-und Hafenbau zu überprüfen und für überflüssige Elemente den Abbau anzuordnen. Bei dieser Gelegenheit ist gleichzeitig zu prüfen, inwieweit durch den Abbau von Sperrelementen zusätzlicher Parkraum geschaffen werden kann; im positiven Fall sind die nötigen Anordnungen zu treffen.

4. Durchführung/Maßstäbe

Bei der Überprüfung des Bestandes wie auch bei der Beurteilung künftig aufzustellender Absperrelemente sind folgende Maßstäbe zu beachten:

4.1 übergeordnete Aspekte

4.1.1 Der Aspekt der Sicherheit wie auch andere Begründungen für das Vorhandensein bzw. den Wunsch nach neuen Absperrelementen sind in jedem Fall kritisch zu hinterfragen.

4.1.2 Eine Beeinträchtigung der (Verkehrs)sicherheit ist immer dann anzunehmen, wenn ohne die Absperrelemente ein Zustand entstehen würde, der Schäden an Leib und Leben oder an bedeutenden Sachwerten befürchten lässt. Wenn die Beeinträchtigung durch andere (polizeiliche) Maßnahmen nicht verhindert werden kann, sind in diesem Sinne Absperrelemente in der Regel in folgenden Fällen nach wie vor erforderlich:

- Zur Freihaltung von Sichtfeldern an Kreuzungen, Einmündungen oder stark befahrenen Grundstückszufahrten.

- Zur Freihaltung von Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten oder Feuerwehraufstellflächen (Freiraum, der benötigt wird, um z.B. an einem Haus eine Drehleiter ausfahren zu können). Im Zweifel ist die Feuerwehr, F 20, Herr Lindner, Tel. 42851.1011, einzuschalten.

- Zur Freihaltung von Fuß- und Radwegen, wenn abgestellte Fahrzeuge ein Passieren stark behindern oder unmöglich machen und die rechtmäßigen Nutzer zum Ausweichen auf die Fahrbahn oder andere Straßenteile veranlassen (zwingen) würden.

4.1.3 Absperrelemente zum Schutz von Wegen oder Grünflächen sind zulässig, wenn andernfalls Schäden entstehen würden, die alsbald einen erheblichen Reparaturaufwand verursachen würden und dies offenkundig ist oder nachgewiesen werden kann (z.B. bei unbefestigten oder ungenügend befestigten Oberflächen oder über Leitungsführungen).

4.1.4 Absperrelemente, die allein einer gewünschten Ordnung dienen und bei Abbau keine Gefahren oder Schäden verursachen werden, sollen zum Abbau angeordnet werden. Das Gleiche gilt für Elemente, die selbst Hindernisse für berechtigte Wegbenutzer (z.B. Radfahrer) darstellen. Wenn solche Elemente zur Sicherheit gleichwohl erforderlich sind, sollen sie möglichst versetzt werden.

4.1.5 Soweit Absperrelemente nötig sind, ist grundsätzlich zu prüfen, ob nicht durch eine sinnvolle Kombination von vorhandenen oder aufzustellenden Verkehrszeichen, Schaltkästen, Lichtmasten u.ä. die gleiche Sperrwirkung erzielt werden und somit der Pollereinbau entfallen bzw. weitgehend reduziert werden kann (Bild 1).



Bild 1

4.1.6 Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit eine sinnvolle Kombinationsmöglichkeit mit anderen Zwecken erreicht werden kann (Absperren und gleichzeitig Nutzen als Fahrradbügel), ohne neue Gefahren zu verursachen, z. B. Einengung des Radweges.

4.1.7 Bei aufzustellenden Absperrgeräten ist darauf hinzuwirken, dass möglichst einheitliche Materialien gewählt werden. Ein Materialmix (Wechsel zwischen Metall- und Holzpollern etc.) ist zu vermeiden. Ebenso sollte innerhalb einer Örtlichkeit möglichst eine einheitliche Art der Absperreinrichtungen gewählt werden - kein Wechsel zwischen Bügeln, Pfosten, Findlingen etc.- (Bild 2).



Bild 2

4.2 Einzelfälle

4.2.1 Wird festgestellt, dass angeordnete Aufstellarten für den ruhenden Verkehr bereits seit längerer Zeit ignoriert werden - Schrägaufstellung statt angeordneter Längsaufstellung - ist zu prüfen, inwieweit dies legalisiert werden kann. Auf gar keinen Fall sollte versucht werden, die ursprünglich angeordnete Aufstellart durch nachträglich aufgestellte Poller zu „erzwingen“. Dies ist nur dann zulässig, wenn durch die parkenden Fahrzeuge die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet wird.

4.2.2 Bei angeordnetem Schrägparken ist eine Absperrung gegenüber dem Fußweg allenfalls dann erforderlich, wenn die freie (freizuhaltende) Gehwegfläche 1,5 m oder weniger breit bzw. bei gemeinsamen Geh- und Radwegen weniger als 3,0 m breit ist (Bild 3).



Bild 3

4.2.3 Je großzügiger die Stellplatztiefe bei Schrägparkplätzen bemessen ist, desto weniger ist eine Absperrung gegenüber dem Fußweg nötig (Bild 3).

4.2.4 Absperrelemente, die freigegebene Parkflächen lediglich strukturieren oder vorgegebene Aufstellarten „erzwingen“ sollen, sind weitgehend zu vermeiden (Bild 4).



Bild 4

4.2.5 Absperrelemente, die das Hinterfahren von legalen Parkmöglichkeiten verhindern sollen, sind nur dann aufzustellen, wenn durch verbotswidrig parkende Fahrzeuge die Benutzung des Gehwegs unmöglich wird oder Fußgänger dadurch sonst gefährdet werden (Bild 5).



Bild 5

4.2.6 Parallel zu stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen verlaufende Grün- und Gehwegflächen sind nur dann durch Absperrelemente zu sichern, wenn ordnungswidrig parkende Fahrzeuge beim Ein- oder Ausparken den fließenden Verkehr gefährden oder erheblich behindern würden. Gleiches gilt für Gehwegflächen neben Radfahrstreifen an Hauptverkehrsstraßen oder wenn zu befürchten ist, dass ordnungswidrig parkende Fahrzeuge den Radfahrstreifen blockieren (Bild 6).



Bild 6

4.2.7 Grundstückszufahrten dürfen nur dann durch Absperrelemente geschützt werden, wenn es sich um offizielle Feuerwehr-Zufahrten oder stark befahrene Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken handelt oder sonst ohne Absperrelemente der fließende Verkehr gefährdet wird.

4.2.8 Absperrelemente, die das Zuparken von Radwegen verhindern sollen, sind so auszuführen, dass keine Fahrräder daran angeschlossen werden können (keine Bügel).

4.2.9 Auf Engstellen, die zur Verkehrsberuhigung oder Sichtverbesserung vor Kreuzungen und/oder Einmündungen angelegt worden sind, kann/darf das Parken durch Absperrelemente unterbunden werden, wenn andernfalls zu befürchten ist, dass zum Parken im Seitenraum auch Teile der Fahrbahn mit in Anspruch genommen werden und dadurch die Engstelle blockiert wird.

4.2.10 In Fällen platzartiger Aufweitungen oder überbreiter Gehwege, die bestimmten Widmungszwecken vorbehalten werden sollen (für Sondernutzungen wie Sommerterrassen vor Lokalen, Ausstellungsflächen, Kommunikations- u. Begegnungsflächen etc.), können einzelne Absperrelemente aufgestellt werden, soweit die Flächen nicht anderweitig freigehalten werden können (Bild 7).

Bild 7



4.2.11 Baumschutzbügel sind zu entfernen, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Stehen Poller oder Baumschutzbügel unmittelbar hintereinander in Zweierreihe, ist ein Sperrelement zu entfernen (Bild 8).

Bild 8



5. <u>Entscheidungsvorbehalt bei vorgesehener Neuaufstellung</u>

   Vor Aufstellung neuer Poller/Absperrelemente ist der Vorgang bis auf weiteres unter Angabe aller relevanten Einzelheiten dem Staatsrat der Behörde für Inneres auf dem Dienstweg über - A 3 - vorzulegen. Nur im Falle seiner ausdrücklichen Zustimmung dürfen neue Poller/Absperreinrichtungen angeordnet oder darf ihrer Aufstellung zugestimmt werden.

6. <u>Fortentwicklung der Maßstäbe</u>

   Diese Maßstäbe werden fortgeschrieben, soweit durch die Anwendung in der Praxis Fälle auftauchen, die noch nicht berücksichtigt sind. Die PK werden gebeten, Zweifelsfälle über LED 41 - A 3 - vorzulegen.